jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/25 10Os23/80 (10Os24/80)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1980

Norm

StGB §111 Abs3
StGB §112
StGB §114 Abs1
StPO §3

Rechtssatz

Das Beweisverbot des § 112 erster Satz StGB - welches der Ermittlung (bloß) eines Strafausschließungsgrundes entgegenwirkt - ist nur dann aktuell, wenn nicht Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ehrenrührigen Behauptung, guter Glauben des Täters bzw bei dessen Fehlen die Gewißheit der Unrichtigkeit im Rahmen der Prüfung, ob der Täter in Ausübung eines Rechtes oder im Rahmen der Prüfung, ob der Täter in Ausübung eines Rechtes oder in Erfüllung einer Rechtspflicht (§ 114 Abs 1 StGB) handelte, also schon im vorgelagerten Problemkreis der Rechtswidrigkeit (und damit bei voller Geltung des prozessualen Zweifelsgrundsatzes schon von Amtswegen zu erforschen sind.

Entscheidungstexte

- 10 Os 23/80
  Entscheidungstext OGH 25.03.1980 10 Os 23/80
  Veröff: SSt 51/12 = EvBl 1980/196 S 586 = JBl 1980,553

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0093250

Dokumentnummer

JJR_19800325_OGH0002_0100OS00023_8000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at